

14.06.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AIS - AV - G - Wi

zu **Punkt ...** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

**Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher
Vorschriften für Biozid-Produkte**

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) und
der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 1 Nummer 5 ChemBiozidDV)

In Artikel 1 sind in § 2 Satz 1 Nummer 5 die Wörter „einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis“ durch die Wörter „ein Biozid-Produkt“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung gilt für Biozid-Produkte. Daher sollten auch die Begriffsbestimmungen konkret darauf Bezug nehmen.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 1, Satz 2 – neu – ChemBiozidDV)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) Im einleitenden Halbsatz von Satz 1 sind die Wörter „vollständig durch automatische Einrichtungen“ durch die Wörter „spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Meldung“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:
„Die Erteilung der Registriernummer nach Satz 1 kann vollständig durch automatische Einrichtungen erfolgen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung und dem besseren Verständnis, indem die Rechtsgrundlage für den Einsatz vollständig automatischer Einrichtungen losgelöst von den materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Registriernummer geregelt wird. Dies erfolgt mit dem neuen Satz 2. Zusätzlich wird in Satz 1 das Kriterium „30 Tage“ aufgenommen, welches bislang schon für die Erteilung der Registriernummer gilt.

Die mit Satz 2 vorgeschlagene Regelung genügt den Anforderungen des § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz. Mit der hier geschaffenen Rechtsgrundlage kann die Behörde entscheiden, für die Erteilung der Registriernummer einen entsprechenden automatischen Prozess aufzusetzen. Die „kann“-Formulierung gibt aber auch die Möglichkeit zu differenzieren und so zum Beispiel auch nicht automatisierte Entscheidungen zu treffen. Damit bleibt bei Bedarf auch eine Einzelfallentscheidung möglich.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 1 Nummer 01 – neu – ChemBiozidDV)

In Artikel 1 ist in § 5 Satz 1 der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. die Meldung die Angaben nach § 4 Absatz 2 enthält,“

...

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass für die Erteilung einer Registrierungsnummer neben den in § 5 des Verordnungsentwurfs genannten Voraussetzungen auch eine vollständige Meldung erforderlich ist.

U 4. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 1 Nummer 2, Nummer 2a – neu – ChemBiozidDV)

In Artikel 1 ist § 5 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das letzte Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. die Wirksamkeit des Produkts nach der angegebenen Wirkstoffkonzentration oder der Wirkstoffzusammensetzung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist und“

Begründung:

Die hier vorgesehene Evidenzprüfung kann den Markteintritt offensichtlich unwirksamer Biozid-Produkte verhindern. In der Corona-Pandemie haben zahlreiche unwirksame Desinfektionsmittel eine Registriernummer der Bundesstelle für Chemikalien erhalten. Die hier geforderte Prüfung anhand der jeweiligen Wirkstoffkonzentration oder der Wirkstoffzusammensetzung kann gegebenenfalls auch durch automatische Einrichtungen durchgeführt werden.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 2 – neu – ChemBiozidDV)

In Artikel 1 ist dem § 5 folgender Satz anzufügen:

„Im Fall von Biozid-Produkten der Hauptgruppe 1 (Produktart 1 – Produktart 5) des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

- a) muss das Biozid-Produkt mit allen enthaltenen Wirkstoffen für alle in der Meldung genannten Produktarten der Hauptgruppe 1 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen und

...

- b) darf für das Biozid-Produkt für alle in der Meldung genannten Produktart- und Wirkstoffkombinationen eine ordnungsgemäße und sichere Verwendung nicht offensichtlich ausgeschlossen sein.“

Begründung:

Der Antrag schließt Kombinationen von Produktarten bei der Meldung aus, die regelmäßig nur ausgewählt werden, um die Registrierung erfolgreich abschließen zu können. In der Praxis wurde beispielsweise häufig die Produktart 1 (Desinfektionsmittel, für die menschliche Hygiene) und zugleich die Produktart 12 (Schleimbekämpfungsmittel) angemeldet, um von den für die Produktart 12 geltenden Übergangsvorschriften profitieren zu können.

Auch in anderen Fällen wurden bei der Meldung Wirkstoff/Produktart-Kombinationen gewählt, um letztlich indirekt zu erreichen, dass für ein Biozid-Produkt als Ganzes betrachtet, Wirkstoff-/Produktart-Kombinationen ermöglicht werden, die nicht verkehrsfähig sind. Voraussetzung für die Vergabe der Registriernummer muss daher sein, dass das Biozid-Produkt mit allen enthaltenen Wirkstoffen für alle in der Meldung genannten Produktarten der Hauptgruppe 1 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.

U 6. Zu Artikel 1 (§ 5 Überschrift,
Absatz 2 – neu – ChemBiozidDV)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „und Entziehung“ einzufügen.

- b) Der bisherige Text ist wie folgt als Absatz 1 zu fassen:

„(1) Die Bundesstelle für Chemikalien erteilt ... < weiter wie Vorlage >...“

- c) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Bundesstelle für Chemikalien kann eine Registriernummer entziehen, wenn sich das Produkt als unwirksam erweist oder Meldeangaben nach § 4 Absatz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht aktuell zur Verfügung gestellt worden sind.“

...

Begründung:

Die Bundesstelle für Chemikalien erhält explizit die Möglichkeit, Registriernummern für unwirksame Produkte und für solche, deren Marktzugang auf falschen Angaben beruht, wieder zu entziehen. Es handelt sich dabei um eine Handlungsermächtigung („kann“ Bestimmung) mit der die Bundesstelle für Chemikalien die Möglichkeit erhält, die Registriernummer zu entziehen, beispielsweise auch dann, wenn von außen entsprechende Hinweise an die Bundesstelle für Chemikalien herangetragen werden. Es wird damit keine Aussage darüber getroffen, dass alle Biozid-Produkte, die eine Registriernummer erhalten haben und denen die Registriernummer nicht wieder entzogen wurde, geprüft worden sind.

Die Möglichkeit, eine einmal erteilte Registriernummer auch wieder zu entziehen, ist von zentraler Bedeutung, weil die Registriernummer den Zugang zum Markt ebnet. In der Praxis hat die Bundesstelle für Chemikalien bislang einmal erteilte Registriernummern selbst dann nicht annulliert, wenn die Produkte durch andere Behörden zurückgerufen werden mussten.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 3 – neu – ChemBiozidDV)

In Artikel 1 ist dem § 7 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Bundesstelle für Chemikalien ergänzt das elektronische Verzeichnis fortlaufend um alle aktuellen Informationen, die für eine erteilte Registriernummer Bedeutung haben.“

Begründung:

Auch zu Biozid-Produkten, die bereits Zugang zum Markt erhalten haben, liegen der Bundesstelle für Chemikalien regelmäßig aktuelle Informationen mit Bedeutung für die Marktakteure und die Vollzugsbehörden der Länder vor. Über das elektronische Verzeichnis können diese auf einfachem Wege zugänglich gemacht werden.

...

- Wi 8. Zu Artikel 1 § 10,
§ 11,
bei § 12,
Annahme § 13,
entfallen § 18 Absatz 3 ChemBiozidDV
die Ziffern
21 bis 23

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

Verbot der Selbstbedienung

Biozid-Produkte, wenn eine oder mehrere Verwendungen dieser Produkte gemäß der durch die Zulassung vorgegebenen Kennzeichnung nicht durch die breite Öffentlichkeit gestattet sind, dürfen nur in einer Form angeboten und abgegeben werden, in der der Käufer keinen freien Zugriff auf das Biozid-Produkt hat.“

- b) §§ 11 bis 13 sind zu streichen.
c) § 18 Absatz 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) §§ 14 bis 18 sind als §§ 11 bis 15 zu bezeichnen.
b) § 14 (neu) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
aa) In Nummer 1 sind die Wörter „Absatz 1 oder 2“ zu streichen.
bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:
„2. entgegen § 9 Satz 1 oder § 10 ein Biozid abgibt.“
c) Artikel 2 Absatz 2 ist zu streichen.

Als weitere Folge ist Artikel 2 Absatz 3 als Absatz 2 zu bezeichnen.

...

Begründung:

Durch die §§ 10 bis 13 des Artikels 1 der Verordnung sollen nationale Regelungen erlassen werden, wodurch auch bestimmte Biozidprodukte, die chemikalienrechtlich für die Verwendung durch die Öffentlichkeit und damit nicht nur für berufliche Verwender zugelassen sind, im Rahmen der Abgabe reglementiert werden sollen. Teilweise sollen diese erst nach einem Abgabegespräch durch sachkundiges Verkaufspersonal erworben werden können, teilweise zusätzlich für den Käufer nicht mehr frei zugänglich sein (Artikel 1 §§ 10 und 11). Diese Vorgaben gehen über die Regelungen der EU-Biozidprodukteverordnung (EU) Nr. 528/2012 hinaus und werden von dieser nicht verpflichtend gefordert. Sie können daher zu uneinheitlichen Regelungen im Binnenmarkt beitragen, zumal sie zu unverhältnismäßigen Belastungen von Wirtschaft und Verwaltung führen.

Grundsätzlich weisen für jedermann zugelassene Biozidprodukte ein niedriges Gefährdungspotenzial auf. Der weiteren Risikominimierung dienen die bei der Zulassung erteilten Anwendungshinweise. Bezugnehmend auf die vorgesehenen Inhalte des Abgabegesprächs sind abgesehen von § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a die Informationen bereits in der Gebrauchsanleitung enthalten und daher für die Kunden ohne Weiteres insbesondere bei der konkreten Anwendung nachlesbar. Ein verpflichtendes Beratungsgespräch, das sowohl einen erhöhten bürokratischen Aufwand für den Verbraucher, vor allem aber für den abgebenden Handel, bedeutet, lässt dagegen keinen zusätzlichen Nutzen erwarten, zumal dieses regelmäßig nicht unmittelbar vor Verwendung des Produkts erfolgen wird. Ebenso kann ein Beratungsgespräch nicht die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen sicherstellen, wie als Ziel dieser Änderung angegeben. Selbst im Pflanzenschutzrecht sind die Anforderungen an die Unterrichtung der nicht berufsmäßigen Verwender weniger streng und erfordern kein so detailliertes Abgabegespräch wie vorliegend vorgesehen. Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln über den Online- beziehungsweise Versandhandel sind zudem grundsätzlich nur Informationen vor Abgabe zur Verfügung zu stellen bzw. zu übermitteln (§ 23 Absatz 4 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz). Insofern werden die Anforderungen, die insbesondere den Handel vor große praktische Herausforderungen stellen wird, als unverhältnismäßig angesehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der von der Bundesregierung prognostizierte Erfüllungsaufwand seitens der Wirtschaft teilweise als deutlich zu niedrig angesehen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass bei Beibehaltung der aktuell vorgesehenen Regelungen der Handel viele Produkte auslisten würde, um sich den zusätzlichen Anforderungen zu entziehen. Dabei steht nicht einmal sicher fest, ob die von der Bundesregierung angeführten Vergiftungsfälle tatsächlich durch zugelassene Verbraucherprodukte erfolgen.

Als Folge sind grundsätzlich die §§ 10 und 11 des Artikels 1 zu streichen, wobei Produkte nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bereits den Regeln der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen und daher diese Regelung als Klarstellung in bereinigter Form beibehalten werden kann. Die Streichungen der §§ 12 und 13 sind Folgeänderungen zu den Streichungen bei §§ 10 und 11.

Als Folge der weitgehenden Streichung der §§ 10 bis 13 des Artikels 1 sind auch die Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechend anzupassen.

...

Als Folge der weitgehenden Streichung der §§ 10 bis 13 des Artikels 1 wird die vorgesehene Übergangsfrist nicht als erforderlich angesehen.

Als Folge der Streichung von § 13 des Artikels 1 ist die Regelung in Artikel 2 Absatz 2 überflüssig.

U 9. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 1 ChemBiozidDV)

In Artikel 1 sind in § 16 Absatz 1 Satz 1 die einleitenden Wörter „Wer als Hersteller, Einführer oder unter Verwendung eines eigenen Handelsnamens ein Biozid-Produkt im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmals auf dem Markt bereitstellt“ durch die Wörter „Wer als Hersteller oder Einführer ein Biozid-Produkt im Geltungsbereich dieser Verordnung auf dem Markt bereitstellt“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Antrag dient der Klarstellung des Gewollten. Die Mitteilungspflicht dient dazu, eine Datengrundlage über auf dem Markt befindliche Biozid-Produkte zu erhalten. Mit der Beschränkung der Meldepflicht auf „Hersteller und Einführer“ werden Doppelmeldungen vermieden. Zudem kann eine jährliche Meldepflicht auch nicht an das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt geknüpft werden.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 ChemBiozidDV)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 nach den Wörtern „nach § 6 Absatz 2“ die Wörter „unter Nennung aller in § 4 Absatz 2 genannten Angaben“ einzufügen.

Begründung:

Der Antrag dient der Klarstellung des Gewollten. Meldungen, die vor Inkrafttreten der Biozid-Durchführungsverordnung erfolgten, sollen im Rahmen der Aktualisierung/Bestätigung der Richtigkeit der Angaben auch um Angaben ergänzt werden, die nach den bisherigen Meldevorschriften nicht gefordert wurden.

...

B

11. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

U
AV

12. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der vorgelegten Verordnung eine nationale Regelung zur Abgabe von Biozid-Produkten getroffen wird. Damit wird das Anliegen aus dem Beschluss des Bundesrates vom 16. Dezember 2016 zur BR-Drucksache 559/16, Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien, aufgegriffen.

...

- U
AV
13. Der Bundesrat stellt fest, dass für im Arbeitsprogramm der EU zur systematischen Prüfung aller alten Biozid-Wirkstoffe oder im Produktzulassungsverfahren befindliche Biozid-Produkte auf nationaler Ebene keine ausreichenden materiellen Anforderungen bestehen, die ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit definieren.
- U
AV
14. Der Bundesrat bedauert, dass nicht bereits das aktuelle Rechtsetzungsvorhaben genutzt wurde, um den Marktzugang für Biozid-Produkte, die den Übergangsvorschriften unterliegen, auch an ausreichend materielle Voraussetzungen zu knüpfen.
- U
AV
15. Der Bundesrat stellt ferner fest, dass Biozid-Produkte und hier vor allem Hand- und Flächendesinfektionsmittel zur Bekämpfung von Pandemien wie der anhaltenden Corona-Pandemie eine zentrale Rolle einnehmen.
- U
AV
16. Der Bundesrat ist besorgt, dass im Rahmen der laufenden Pandemiebekämpfung eine nennenswerte Zahl neuer Biozid-Produkte in den Handel gelangten, die offensichtlich keine oder eine nicht hinreichende Wirksamkeit aufwiesen. Diese Produkte beeinträchtigen nicht nur die Wettbewerbsbedingungen der mehrheitlich verantwortungsvollen Marktteilnehmer. Sie können insbesondere auch Gefahren für die Gesundheit der Anwender und Dritter hervorrufen.

...

U
AV

17. Mit Blick auf den Stand des Arbeitsprogramms der EU zur systematischen Prüfung aller alten Biozid-Wirkstoffe und der sich abzeichnenden Verlängerung über das bislang vorgesehene Jahr 2024 hinaus sieht der Bundesrat dringenden Handlungsbedarf, auch für noch nicht im Rahmen einer Zulassung geprüfte Biozid-Produkte ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu gewährleisten.

U
AV

18. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, zeitnah entsprechende materielle Voraussetzungen für das Bereitstellen auf dem Markt von Biozid-Produkten, die den Übergangsvorschriften unterliegen, einzuführen. Der Bundesrat verweist hierzu auch auf die von den Ländern unter anderem mehrfach eingeforderten rechtlichen Mindestanforderungen an die Wirksamkeit.

U
AV

19. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, sich auf EU-Ebene für eine beschleunigte Prüfung der Altwirkstoffe und damit eine zeitnahe Prüfung der Produktzulassungen einzusetzen. Der Bundesrat sieht dabei die Produktarten, die Hand- und Flächendesinfektionsmittel beinhalten, als prioritär an, da diese Produkte unter anderem bei der Bekämpfung von Pandemien eine zentrale Rolle einnehmen.

U
G

20. a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit der vorliegenden Verordnung Regelungen geschaffen werden, um Abgabevorschriften für spezielle Biozidprodukte vorzuschreiben und dass die Meldevorschriften novelliert werden.

...

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass im Rahmen der bestehenden Übergangsregelungen bis zur Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der enthaltenen Wirkstoffe Produkte zulassungsfrei ohne Prüfung und Bewertung in den Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.
- c) Der Bundesrat stellt zudem fest, dass der bei der Überwachung dieser Produkte festgestellte Anteil unwirksamer, nicht geeigneter und nicht anwendungssicherer Biozidprodukte, die formal den Anforderungen der biozidrechtlichen Regelungen entsprechen, steigt. Der Bundesrat ist – gerade auch vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und dem diesbezüglichen Bedarf an Desinfektionsmitteln – der Auffassung, dass es nicht hinnehmbar ist, dass solch ungeeignete Produkte auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden können.
- d) Der Bundesrat bedauert, dass die vorliegende Verordnung insoweit keine rechtssicheren Eingriffsmöglichkeiten bietet.
- e) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, kurzfristig zu prüfen, wie durch weitere aktive Maßnahmen vor Marktzutritt im Meldeverfahren, wie beispielsweise die Beschränkung der Meldung auf eine Produktart, gewährleistet werden kann, dass zukünftig unwirksame, nicht geeignete und nicht anwendungssichere Biozidprodukte nicht auf dem deutschen Markt angeboten werden dürfen, auch wenn sie den Übergangsvorschriften des § 28 Absatz 8 Satz 1 des Chemikaliengesetzes unterfallen und entsprechende Maßnahmen zeitnah umzusetzen.
- f) Der Bundesrat befürchtet, dass die bestehenden Regelungen im Übergangssystem weiter ausgenutzt werden können, um auch unwirksame Produkte zulässig auf den Markt zu bringen.
- g) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher ungeachtet des Buchstaben e darum, diese Problematik auf europäischer Ebene einzubringen und sich dafür einzusetzen, diesem Vorgehen geschlossen entgegenzutreten. Angesichts der noch für einen längeren Zeitraum andauernden Wirkstoffbewertung ist die bestehende Situation nicht weiter hinnehmbar.

...

- Wi
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 8
- 21.* a) Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der vorgelegten Verordnung, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt vor den Auswirkungen von Biozid-Produkten zu gewährleisten.
- b) Die Vorgaben zum vorgesehenen Abgabegespräch beim Verkauf von Biozid-Produkten werden jedoch kritisch gesehen. Diese sind von der EU-Verordnung nicht verpflichtend gefordert und bezugnehmend auf die vorgesehenen Inhalte des Abgabegesprächs sind die wesentlichen Informationen bereits jetzt in der Gebrauchsanleitung enthalten und daher für die Kunden ohne Weiteres insbesondere bei der konkreten Anwendung nachlesbar. Ein verpflichtendes Beratungsgespräch lässt dagegen keinen regelmäßigen zusätzlichen Nutzen erwarten, zumal dieses häufig nicht unmittelbar vor Verwendung des Produkts erfolgen wird. Der erforderliche bürokratische und personelle Aufwand für den Handel ist demgegenüber beträchtlich. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist für §§ 10 bis 13 zu prüfen, ob das verpflichtende persönliche Abgabegespräch nicht besser durch bürokratie-ärmere und verbraucherfreundlichere Lösungen ersetzt werden sollte, beispielsweise durch Einbeziehung digitaler Lösungen, und die Regelungen entsprechend anzupassen.
- c) Der Bundesrat sieht auch das in § 10 der Verordnung geregelte Selbstbedienungsverbot mit Blick auf den Umfang der in § 10 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Produkte kritisch. Bei den hier erfassten Produkten handelt es sich vielfach um solche, die als Verbraucherprodukte zugelassen sind und folglich auch einer entsprechenden Risikoabwägung unterzogen wurden. Der Bundesrat hat Zweifel, ob bei jedem einzelnen dieser Produkte von einem solchen spezifischen Risiko auszugehen ist, dass es eine Verkaufsbeschränkung in Form eines Selbstbedienungsverbotes rechtfertigt. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist für § 10 zu prüfen, ob das Selbstbedienungsverbot

* Im Wi als Hilfsempfehlung zu Ziffer 8 beschlossen.

nicht lediglich auf solche Produkte Anwendung finden sollte, bei denen tatsächlich ein besonderes spezifisches Risiko bei der Verwendung besteht und entsprechend für bestimmte Produkte noch Ausnahmen von dem Selbstbedienungsverbot vorzusehen.

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Durch die §§ 10 bis 13 des Artikels 1 der Verordnung sollen nationale Regelungen erlassen werden, wodurch auch bestimmte Biozid-Produkte, die chemikalienrechtlich für die Verwendung durch die Öffentlichkeit und damit nicht nur berufliche Verwender zugelassen sind, im Rahmen der Abgabe reglementiert werden sollen. Teilweise sollen diese erst nach einem Abgabegespräch durch sachkundiges Verkaufspersonal erworben werden können, teilweise zusätzlich für den Käufer nicht mehr frei zugänglich sein (Artikel 1 §§ 10 und 11). Diese Vorgaben gehen über die Regelungen der EU-Biozidprodukteverordnung (EU) Nr. 528/2012 hinaus und werden von dieser nicht verpflichtend gefordert. Sie können daher zu uneinheitlichen Regelungen im Binnenmarkt beitragen.

Grundsätzlich weisen für jedermann zugelassene Biozid-Produkte ein niedriges Gefährdungspotenzial auf. Der weiteren Risikominimierung dienen die bei der Zulassung erteilten Anwendungshinweise. Bezugnehmend auf die vorgesehenen Inhalte des Abgabegesprächs sind abgesehen von § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a die Informationen bereits in der Gebrauchsanleitung enthalten und daher für die Kunden ohne Weiteres insbesondere bei der konkreten Anwendung nachlesbar. Mögliche Fehlanwendungen werden auch nicht durch zusätzliche Beratungsgespräche verhindert werden können. Ein verpflichtendes Beratungsgespräch, das vielfach als lästige Formalität angesehen werden wird, lässt dagegen keinen zusätzlichen Nutzen erwarten, zumal dieses regelmäßig nicht unmittelbar vor Verwendung des Produkts erfolgen wird. Selbst im Pflanzenschutzrecht sind die Anforderungen an die Unterrichtung der nicht berufsmäßigen Verwender weniger streng und erfordern kein so detailliertes Abgabegespräch wie vorliegend vorgesehen. Dies gilt auch für den Online-beziehungsweise Versandhandel. Insofern werden die Anforderungen, die insbesondere den Handel vor große praktische Herausforderungen stellen werden, als unverhältnismäßig angesehen.

Rechtzeitig vor dem Beginn der Anwendung der diesbezüglichen Regelungen zum 1. Januar 2025 sollte daher auch in Kenntnis der Ausgestaltung in anderen EU-Ländern eine Überprüfung dieser Regelung erfolgen.

Zu Buchstabe c:

Das in § 10 der Verordnung geregelte Selbstbedienungsverbot erscheint in Bezug auf die in § 10 Absatz 1 Nummer 2 festgelegten Produktarten in Teilen als zu weitgehend, da es sich hier vielfach um Produkte handelt, die als Verbraucherprodukte zugelassen sind und folglich auch einer entsprechenden Risikoabwägung unterzogen wurden. Das jeweilige Gefährdungspotential dieser Pro-

...

dukte wird im Rahmen dieser Risikoabwägung folglich bereits untersucht.

Dass diese Produkte nun verschlossen verwahrt werden müssen und erst nach einem Beratungsgespräch durch sachkundiges Personal abgegeben werden dürfen, erscheint nicht sachgerecht. Der bürokratische Aufwand für die Handelsunternehmen wird durch diese Regelung so hoch, dass es gegebenenfalls zur Auslistung bestimmter Produkte kommt. Sinnvoll wäre es, dass das Selbstbedienungsverbot lediglich auf solche Produkte Anwendung findet, bei denen tatsächlich ein besonderes spezifisches Risiko bei der Verwendung besteht.

Rechtzeitig vor dem Beginn der Anwendung der diesbezüglichen Regelungen zum 1. Januar 2025 sollte daher auch in Kenntnis der Ausgestaltung in anderen EU-Ländern eine Überprüfung dieser Regelung erfolgen.

- U
G
- entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 8
oder
Ziffer 21
22. a) Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben, mit den vorgesehenen Abgabebeschränkungen das Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit zu stärken, Risiken für Verbraucher und Nicht-Zielorganismen zu verringern und Resistenzen entgegenzuwirken.
- b) Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass auch in Ansehung des Schutzziels die getroffenen Regelungen in Bezug auf einen Teil der von den Abgabebeschränkungen betroffenen Produkte der Produktart 18 (Biozide) schwer handhabbar und aus Verbrauchersicht schwer nachvollziehbar sind. Eingeführte Produkttypen, mit begrenztem Wirkstoff und begrenztem Wirkungsraum – wie zum Beispiel Ameisenköder zur Anwendung im Innenraum – sind Produkte, die der Verbraucher seit langem im breiten Handel erwerben kann, mit deren Anwendung und Risiken er vertraut ist und von denen eine eher geringe Gefährdung der Gesundheit und Umwelt ausgeht.
- c) In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass die Abgabebeschränkungen erst ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Anpassungen zu prüfen und umzusetzen.
- d) Der Bundesrat begrüßt ferner, dass Versand- und Online-Handel in Bezug auf die Abgabebeschränkungen mit dem Präsenzhandel gleichgestellt werden sollen.
- e) Der Bundesrat stellt allerdings fest, dass die zu diesem Zweck vorgesehenen Abgabegespräche im Versand- und Online-Handel als Video- oder Telefongespräche mit sachkundigen Personen zu keiner Gleichstellung führen.

...

Denn bei Video- oder Telefongesprächen ist es möglich, sachkundige Personen zentralisiert gegebenenfalls auch zu bestimmten Produkten vorzuhalten, wohingegen im Präsenzhandel in jedem Geschäft die Anwesenheit einer sachkundigen Person über die gesamte Geschäftszeit sicherzustellen ist – also mehrere Sachkundige pro Geschäft vorzuhalten sind.

- f) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, bis zum Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Januar 2025 auch für den Präsenzhandel vergleichbare Alternativen, wie digitale oder fernmündliche Lösungen, zur durchgängigen Anwesenheit einer sachkundigen Person zu prüfen und diese – jedenfalls in Bezug auf die unter Buchstabe b angeführten Produkte – umzusetzen.

- AV 23. a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Anpassung der untergesetzlichen Regelungen eine Aktualisierung des Regelwerks für Biozidprodukte in der Bundesrepublik erfolgen soll. Es werden erstmals nationale Regelungen erlassen, die es erlauben, die Einhaltung von Abgabebeschränkungen und Anwendungsbestimmungen aus den Zulassungsbestimmungen durchzusetzen.
- entfällt bei Annahme von Ziffer 8
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass in der vorliegenden Fassung einer Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozidprodukte in einigen Bereichen Regelungslücken bestehen bleiben beziehungsweise Regelungen unübersichtlich und damit sehr schwer zu vollziehen sind. Bei den Anforderungen an die Sachkunde des abgebenden Personals an die Anwender sind im § 13 mehrere Möglichkeiten formuliert, welche sich entweder auf die Sachkunde nach der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV), nach dem Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung oder auf die Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Biostoffverordnung stützen. Bei der Sachkunde nach der ChemVerbotsV für Biozidprodukte werden Kenntnisse zu den Abgabemodalitäten zu besonders gefährlichen Bioziden bzw. Bioziden, die eine entsprechende Kennzeichnung gemäß Anlage 2 ChemVerbotsV haben, vermittelt. Die Erlangung von Kenntnissen zu den Abgabemodalitäten gemäß der ChemBiozidDV werden in der aktuellen Verordnung nicht berücksichtigt.

...

Im Fall der Sachkunde nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung dürfen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung Personen mit dieser Sachkunde Biozidprodukte abgeben, wenn eine Fortbildung der sachkundigen Personen für die Abgabe von Biozidprodukten nach § 11 ChemVerbotsV erfolgt ist. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Personen, die ausschließlich die Sachkunde nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung abgelegt haben, formell keine Zugangsberechtigung zu diesen Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 der ChemVerbotsV haben. Die vorliegende Verordnung enthält keine schlüssigen Regelungen, um die Teilnahme an solchen Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Nach ChemVerbotsV beziehungsweise der Bekanntmachung „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 17. Mai 2018“ handelt es sich bei dieser Fortbildung um eine Fortbildungsveranstaltung zur Aufrechterhaltung der chemikalienrechtlichen Sachkunde, das heißt Voraussetzung zur Teilnahme an solch einer Fortbildungsveranstaltung ist eine vorausgegangene Sachkundeprüfung nach der ChemVerbotsV. Vor der Durchführung der Fortbildung wird der entsprechende Sachkundenachweis nach der ChemVerbotsV geprüft. Interessenten, die keine Sachkunde nach der ChemVerbotsV vorweisen können, müssen abgewiesen werden. Somit wäre es nicht möglich für Inhaber einer Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht einen derartigen Fortbildungsnachweis zu erwerben ohne zuvor eine Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV erworben zu haben.

- c) Der Bundesrat empfiehlt, die Regelungen für die Erlangung der Sachkunde zur Abgabe von Biozidprodukten für Inhaberinnen und Inhaber einer Sachkunde nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung durch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach der ChemBiozidDV ersetzt wird. Weiterhin erscheint es in diesem Zusammenhang sinnvoll, die Sachkunden nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 3 ChemBiozidDV, um die Verpflichtung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zu ergänzen.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Wortlaut von § 13 Absatz 1 Nummer 2 ChemBiozidDV entsprechend zu ändern und den Teil des Satzes zur Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2

...

ChemVerbotsV herauszunehmen. Dafür soll § 13 Absatz 1 um eine Nummer 4 mit folgender Formulierung ergänzt werden: „Zusätzlich zu den unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anforderungen ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer vor längstens sechs Jahren durchgeführten eintägigen oder vor längstens drei Jahren durchgeführten halbtägigen Fortbildungsveranstaltung einer zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung über die einschlägigen Inhalte der ChemBiozidDV (Abschnitt 3) vorzuweisen.“